

Studienordnung für den Teilstudiengang Grundschulpädagogik Lehramt Grund- und Mittelstufe (GruMi)

Vom 12. Juli 2000

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 7. Februar/11. April 2002 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft am 12. Juli 2000 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Studienordnung für den Teilstudiengang Grundschulpädagogik / Lehramt an der Grund- und Mittelstufe (GruMi) nach Stellungnahme des Hochschulsenats gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich, Umfang und Gliederung des Studiums

Diese Studienordnung regelt das Studium des Teilstudiengangs Grundschulpädagogik auf der Grundlage der Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen (LPO) vom 18. Mai 1982 (Amtl. Anz. S. 143) einschließlich der Anlage 1 unter Beachtung der Rahmenstudienordnung für das Studium des Lehramts an der Grund- und Mittelstufe vom 3. November 1983 (Amtl. Anz. 1984 S. 774). Der durch den Gesamtumfang fixierte Stundenrahmen wird nachfolgend unter Beachtung der inhaltlichen Vorgaben der Prüfungsordnung ausgefüllt.

Der Teilstudiengang Grundschulpädagogik kann in acht Semestern absolviert werden. Er hat gemäß § 5 Absatz 2 der Rahmen-Studienordnung einen Umfang von in der Regel 40 Semesterwochenstunden (SWS). Der Zeitbedarf für die Erste Staatsprüfung ist hierin nicht enthalten. Er beträgt ohne den Zeitbedarf für die Erstellung der Hausarbeit (drei Monate) etwa ein Semester.

Das Studium gliedert sich in eine Einführungsphase (Grundstudium), eine Hauptphase (Hauptstudium) und die Abschlussphase (Erstes Staatsexamen). Die Lehrveranstaltungen des Teilstudiengangs Grundschulpädagogik sollen gleichmäßig über das Grund- und Hauptstudium verteilt werden. Der Fachbereich bietet Lehrveranstaltungssequenzen an, deren Besuch empfohlen wird. Näheres regelt der Studienplan.

§ 2

Ziel des Studiums

Gemäß LPO ist es das Ziel des Studiums, die grundschulpädagogischen Fähigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die Voraussetzungen für das Referendariat und die

zukünftige Berufsausübung bilden. Dazu gehören gemäß Anlage 1 der LPO neben einem Überblick über die erzieherischen und unterrichtlichen Bereiche der Grundschule und der Kenntnis grundlegender Fragen der Didaktik und Methodik des sprachlichen und mathematischen Anfangsunterrichts auch Kenntnisse der Didaktik und Methodik des gewählten Lernbereichs sowie eines Gebiets der Grundschulpädagogik. Dazu gehört auch die Fähigkeit, Gegenstände und Probleme des gewählten Lernbereichs und eines Gebiets der Grundschulpädagogik darzustellen, zu analysieren und zu beurteilen. Die Kombination von Vorlesungen, Pflichtseminaren, Praktika und Studiensequenzen in Studienschwerpunkten soll diesem Ziel dienen. Den Studierenden wird geraten, eine thematische Schwerpunktbildung in den Lehr- und Forschungsschwerpunkten des Fachbereichs vorzunehmen. Eine erste Orientierung über die Schwerpunkte sollte im Grundstudium, die Vertiefung der Schwerpunktbildung kann dann durch eine gezielte Auswahl entsprechender Lehrveranstaltungen im Hauptstudium erfolgen.

§ 3

Einführungsphase (Grundstudium)

Der Besuch einer Orientierungseinheit (OE) zu Beginn des Studiums wird dringend empfohlen. Im Anschluss daran sind die folgenden sieben einführenden Lehrveranstaltungen zu besuchen:

- 1) Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweisen der Vor- und Grundschule 2 SWS
- 2) Einführende Vorlesung oder Proseminar zur Theorie der Grundschule (mit Überblickscharakter) 2 SWS
- 3) Proseminar zur Grundschulpädagogik 2 SWS
- 4) Proseminar zur Grundschulpädagogik 2 SWS

Die Proseminare 3) und 4) sollen Themen aus einem oder mehreren der folgenden Gebiete der Grundschulpädagogik behandeln: Grundlegende Bildung/Elementarbildung, Sozialisation – Lernen – Entwicklung im Grundschulalter, Didaktik und Methodik der Grundschule, Lernen und Lehren unter Bedingungen von Heterogenität

- 5) Proseminar oder Vorlesung mit Leistungsnachweis zum sprachlichen Anfangsunterricht

2 SWS

- | | |
|---|--------------|
| 6) Proseminar oder Vorlesung mit Leistungsnachweis zum mathematischen Anfangsunterricht | 2 SWS |
| 7) Proseminar zur Didaktik eines Lernbereichs des Grundschulunterrichts | <u>4 SWS</u> |
| | 16 SWS |

Einführende Veranstaltungen im Sinne der Prüfungsordnung sind die Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweisen der Vor- und Grundschule, einführende Vorlesungen oder Proseminare. Das Grundstudium (Einführungsphase) dauert in der Regel vier Semester. Es kann frühestens nach drei Semestern abgeschlossen werden. Der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung.

Nähere Hinweise zur Gestaltung des Grundstudiums finden sich im Studienplan.

§ 4

Hauptphase (Hauptstudium) ohne Lehrveranstaltungen zu den Vertiefungsgebieten

- | | |
|--|--------------|
| 1) Weiterführende Lehrveranstaltung zum sprachlichen Anfangsunterricht | 2 SWS |
| 2) Weiterführende Lehrveranstaltung zum mathematischen Anfangsunterricht | 2 SWS |
| 3) Weiterführende Lehrveranstaltung zum sprachlichen oder mathematischen Anfangsunterricht | 2 SWS |
| 4) Weiterführende Lehrveranstaltung zur Didaktik des gewählten Lernbereichs | 2 SWS |
| 5) Weiterführende Lehrveranstaltung zur Didaktik des gewählten Lernbereichs | <u>2 SWS</u> |
| | 10 SWS |

Weiterführende Lehrveranstaltungen im Sinne der Prüfungsordnung sind Hauptseminare und Seminare mit Praxisbezug (SmP).

§ 5

Praktikum

Praktika werden semesterbegleitend (im Umfang von 2 SWS) oder in der vorlesungsfreien Zeit (Dauer: vier Wochen) abgeleistet. Eines der Schulpraktika, ein vierwöchiges Blockpraktikum an einer Grundschule, wird im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft, das andere in diesem Teilstudiengang, also im Teilstudiengang Grundschulpädagogik, abgeleistet. Mindestens eines der Schulpraktika ist Bestandteil des Grundstudiums. Es soll integriert abgeleistet werden.

- | | |
|--|--------------|
| 1) Ein Schulpraktikum an einer Grundschule | <u>2 SWS</u> |
| | 2 SWS |

Integrierte Schulpraktika (ISP) bestehen aus einem Vor-

bereitungsseminar, einem betreuten Praktikum und einem Nachbereitungsseminar. Im Vorbereitungs- und im Nachbereitungsseminar kann jeweils ein Leistungsnachweis gemäß § 3 Nummern 2 bis 7 dieser StO erworben werden.

Auf Sonderregelungen für Studierende mit den Fächern Musik und Bildende Kunst nach § 22 Absatz 2 der LPO wird hingewiesen

§ 6

Vertiefung im Hauptstudium

Mit Bezug auf die in der Prüfungsordnung genannten Prüfungsanforderungen sind Vertiefungen in den folgenden Bereichen vorzunehmen:

- | | |
|---|--------------|
| 1) Lehrveranstaltungen zur Grundschulpädagogik im Umfang von insgesamt | 4 SWS |
| 2) Lehrveranstaltungen zum sprachlichen bzw. mathematischen Anfangsunterricht im Umfang von insgesamt | 4 SWS |
| 3) Lehrveranstaltungen zur Didaktik eines Lernbereichs im Umfang von insgesamt | <u>4 SWS</u> |
| | 12 SWS |

Die Vertiefung kann in individuellen Arbeitsfeldern und in Bereichen erfolgen, in denen Lehr- und Forschungsschwerpunkte des Fachbereichs bestehen (z. B. Interkulturelle Bildung, Integrationspädagogik). Sie kann auch auf Lehr- und Forschungsschwerpunkte bezogen sein, die teildisziplinübergreifend ausgelegt sind. Der Besuch einer weiterführenden Vorlesung zu den Vertiefungsgebieten wird empfohlen.

Gesamtumfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen	40 SWS
---	--------

§ 7

Leistungsnachweise

Für alle gemäß Prüfungsordnung zu besuchenden Lehrveranstaltungen ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen. Zu Beginn der Lehrveranstaltungen nennt und erläutert die Veranstalterin/der Veranstalter die Kriterien, durch deren Erfüllung die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen wird.

§ 8

Zwischenprüfung und Erstes Staatsexamen

Die Zwischenprüfung wird durch den Fachbereich Erziehungswissenschaft abgenommen und ist in einer eigenen Zwischenprüfungsordnung geregelt.

Das Erste Staatsexamen wird durch das Lehrerprüfungsamt abgenommen. Die Feststellung des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums erfolgt durch das Lehrerprüfungsamt im Rahmen der Zulassung zum Ersten Staatsexamen.

§ 9

Studienberatung

Die Studienberatung findet in den Orientierungseinheiten, in den Sprechstunden der hauptamtlich Lehrenden, im Rahmen der Zwischenprüfung und gegebenenfalls im Rahmen der Mentorenbetreuung statt. Beratungsgrundlage ist neben dieser Studienordnung der Studienplan.

Die Einhaltung der Vorschriften dieser Studienordnung ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt zu Beginn des Sommersemesters 2002 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die nach In-Kraft-Treten dieser Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben.

Hamburg, den 15. Mai 2002

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1847